Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1936)
Heft: 18

Artikel: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1933
Autor: [s.n.]
Kapitel: 1: Die Gemeindesteuerverhältnisse im allgemeinen
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850417

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Die Gemeindesteuerverhältnisse im allgemeinen.

Die Gemeindesteuerverhältnisse des Kantons Bern werden im wesentlichen bestimmt durch das „Gesetz über das Gemeindewesen" vom 19. Dezember 1917, sowie durch das „Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern" vom 7. Juli 1918 mit seinen Abänderungen vom 21. März 1920 und 31. Januar 1926. Für die Festsetzung der Steuern der Gemeinden sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:

1. Die Veranlagung der Gemeindesteuern hat auf Grund des Staatssteuerregisters zu erfolgen.
2. Die Gemeindesteuern dürfen nur auf Grund der für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze bezogen werden.
3. Bei der Veranlagung der Grundsteuern für den Staat ist der Steuerpflichtige zum Abzuge der Grundpfandschulden berechtigt. Das trifft für die Gemeindesteuern nicht zu.

Die Bestimmung der Steueransätze geschieht für jedes Steuerjahr bei der Aufstellung des Voranschlages durch Beschluss des Grossen Rates.

Laut Steuergesetz gelten als Einheitsansätze:

a. Vermögenssteuer Fr. 1.— vom Tausend Vermögen.

b. Einkommenssteuer I. Klasse Fr. 1.50 vom Hundert.

c. Einkommenssteuer II. Klasse Fr. 2.50 vom Hundert.

Die Steuersätze für die Staatssteuer belaufen sich seit mehreren Jahren auf das Dreifache dieser Einheiten. Jede Erhöhung über das Zweifache hinaus unterliegt der Volksabstimmung. In den dreifachen Staatssteueransätzen ist eine kantonale Armensteuer nach § 79 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 von 0,50 ‰ vom Vermögen, 0,75 % vom Einkommen I. Klasse und 1,25 % vom Einkommen II. Klasse; ferner eine ebenso grosse Steuer als Beitrag an die Lehrerbesoldungen gemäss § 44 des Gesetzes vom 21. März 1920 inbegriffen. Seit unserem letzten Bericht wurde eine Erhöhung der direkten Steuern von $^1/_{10}$ der Einheitsansätze durch den Grossen Rat beschlossen in Ausschöpfung der ihm durch das Gesetz betreffend die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 erteilten Vollmacht.

Wir waren bestrebt, sämtliche direkten Gemeindesteuern mit unserer Statistik zu erfassen und haben besonders der Gemeindewerksteuer grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Es ist nicht immer leicht, das wirkliche Gemeindewerk für die Steuerbelastung herauszuschälen. Manchmal sind mit

dem Gemeindewerk Arbeiten oder Auslagen verknüpft, für die dem Steuerzahler eine Nutzniessung zusteht. Dabei sind die Verhältnisse und Bräuche von Ort zu Ort, ja sogar innerhalb einzelner Einwohnergemeinden sehr verschiedenartig. Zum erstenmal geben wir die Steuersätze einschliesslich Gemeindewerk an (Tab. III), wobei es sich natürlich nur um die gewogenen Ansätze handeln kann. Unter diesem „gewogenen Ansatz" verstehen wir das Verhältnis zwischen dem Steuerertrag und der rohen Gesamtsteuerkraft.

Um dem Uebel der vielen Fussnoten abzuhelfen, haben wir die Kolonne der „übrigen Gemeindesteuern" in eine Tabelle aufgeteilt, welche wir aber des zur Verfügung stehenden Raumes wegen nur amtsbezirksweise wiedergeben können (Tab. IV).

2. Steuerkapitalien und steuerpflichtige Einkommen.

Die Steuerkapitalien und die steuerpflichtigen Einkommen haben betragen:

	Pro 1928 Fr.	**Pro 1933** Fr.
Rohes Grundsteuerkapital	4,224,719,026	4,772,310,487
Grundpfandschulden	1,806,101,886	2,191,989,313
Grundpfändlich versicherte Kapitalien	536,609,012	590,429,748
Einkommen I. Klasse	381,589,002	379,607,646
Einkommen II. Klasse	56,880,391	51,575,238

	Veränderung von 1928—1933 absolut Fr.	in %
Rohes Grundsteuerkapital	+ 547,591,461	+ 12,9
Grundpfandschulden	+ 385,887,427	+ 21,4
Grundpfändlich versicherte Kapitalien	+ 53,820,736	+ 10,0
Einkommen I. Klasse	— **1,981,356**	— **0,5**
Einkommen II. Klasse	— **5,305,153**	— **9,3**

Während in den vorangehenden Berichtsperioden alle Steuerkapitalien sowie die Grundpfandschulden regelmässig Erhöhungen aufweisen, ist nun für die Periode von 1928—1933 eine wesentliche Aenderung in der Bewegung eingetreten.

Das rohe Grundsteuerkapital hat in der Zeit von 1923—1928 um 11,6 % zugenommen. Diese Zunahme hat sich von 1928—1933 noch verstärkt und betrug 12,9 %. Die Bewegung erklärt sich durch eine gesteigerte Bautätigkeit, wie sie in den ersten Krisenjahren beobachtet wurde. Zugleich mit der Bautätigkeit erhöhen sich in der Regel die Grundpfandschulden. Vergrösserten sich diese zwischen 1923 und 1928 um 30,5 %, so zeigten sie von 1928—1933 doch noch eine Vermehrung